

## Zusammenstoß zweier Pferde

### ***Ein Tier stürzt auf eine Frau: Landwirt haftet für fremdes Pferd auf eigenem Hof***

Die Besonderheit bei diesem Unfall: Die beteiligten Pferde waren auf dem Hof eines Landwirts untergebracht, sie gehörten ihm aber nicht. Der Landwirt hält eigene Pferde und betreibt nebenbei eine Pferdepension. Der Inhaber einer anderen Pferdepension hatte ihm die Pferde M und N übergeben, weil deren Eigentümerin für die Tiere nichts mehr gezahlt hatte. Der Landwirt nahm sie auf und wollte M zum Kutschpferd ausbilden. Auch N sollte auf dem Hof bleiben, aber der Tochter einer Bekannten, Frau R, als Reitpferd dienen.

Um N besser kennenzulernen, kam die Familie R auf den Hof. Man unternahm einen Spaziergang mit beiden Pferden, begleitet von der Tochter des Landwirts, einer erfahrenen Reiterin. Sie führte das Pferd M, hinter ihr ging Frau R mit N am Führstrick. Als auf einem querenden Weg ein Jogger vorbei lief, scheute M, drehte sich um und galoppierte zum Hof zurück. N drehte sich vor Schreck nach links und stand so M im Weg: Pferd M rannte N um, Pferd N stürzte auf Frau R.

Sie erlitt bei dem Unfall schwere Kopfverletzungen, musste lange in Klinik und Reha-Klinik behandelt werden. Vom Landwirt forderte Frau R 250.000 Euro Schmerzensgeld. Die Justiz musste bei diesem Rechtsstreit vor allem die Frage beantworten, ob der Landwirt überhaupt als Tierhalter anzusehen war — obwohl ihm die Pferde nicht gehörten. Denn nur Tierhalter müssen für Schäden einstehen, die ihre Tiere anrichten.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln war der Landwirt Tierhalter des Pferdes M (5 U 128/16). Das Eigentum am Tier sei dafür nicht entscheidend, so das OLG. Tierhalter sei die Person, die über das Tier bestimme, aus eigenem Interesse für die Kosten aufkomme und das Tier "nutze". Eine Rückgabe der Pferde an die Eigentümerin habe der Landwirt nicht erwogen. Vielmehr habe er im eigenen Interesse die Unterhaltskosten für M übernommen, weil er plante, das Tier als Kutschpferd auf dem Hof einzusetzen.

Pferd N habe der Landwirt dem Ehepaar R — gegen Zahlung der Unterhaltskosten — versprochen. Frau R sei daher als (Mit-)Tierhalterin von N anzusehen. Mitverschulden an dem Unfall treffe sie zwar nicht. Die Geschädigte müsse sich aber die Gefahr, die von ihrem Tier ausging und den Unfall mit-auslöste, anrechnen lassen. Durch eine Drehbewegung habe N dem Pferd M den Fluchtweg in Richtung Hof versperrt und so die Unfallgefahr erhöht. Wäre N ruhig stehengeblieben, wäre M nicht mit ihm zusammengestoßen. Daher sei der Anspruch von Frau R um ein Viertel zu kürzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zusammenstoss-zweier-pferde>